

Saunaordnung

im Hallenbad Nord

Seite 1/3

1 Zweck der Sauna

- 1.1 Die Saunaordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit in der Sauna und damit dem Wohlbefinden aller Saunabesucher. Das gemeinschaftliche Saunieren verlangt zwingend die gegenseitige Rücksichtnahme.
- 1.2 Die Saunaordnung soll jedem Benutzer eine unbeeinträchtigte Anwendung des Saunabades ermöglichen.
- 1.3 Mit der Lösung der Eintrittskarte gelten die Bestimmungen der Saunaordnung und der Benutzerregelung für die Tübinger Bäder sowie alle zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen für die Saunagäste verbindlich.
- 1.4 Bei Benutzung der Sauna durch Vereine oder andere geschlossene Gruppen ist deren Leiter für die Einhaltung der Bestimmungen der Saunaordnung und der zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen verantwortlich.

2 Saunagäste

- 2.1 Die Benutzung der Sauna steht grundsätzlich jedem frei. Ausgeschlossen sind Personen mit offenen Wunden, schweren Hautausschlägen, Personen mit schweren Krankheiten, die durch das Saunieren übertragbar werden können und Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen.
- 2.2 Kinder unter 4 Jahre haben keinen Zutritt in die Sauna. Kinder und Jugendliche bis 14 Jahre haben nur in Begleitung eines Erwachsenen Zutritt in die Sauna.
- 2.3 Die Benutzung der Sauna erfolgt, auch wenn sämtliche Saunaregeln beachtet werden, auf eigene Gefahr. Über die Zutraglichkeit, insbesondere bei kranken Personen, ist im Zweifel vorher ein Arzt zu befragen. Entscheidungen über die Zutraglichkeit des Saunabades können vom Saunapersonal nicht getroffen werden.

3 Eintrittsberechtigung

- 3.1 Die Eintrittspreise werden durch Aushang bekannt gegeben.
- 3.2 Der Saunagast erhält gegen Zahlung des festgesetzten Eintrittsentgeltes am Kassenautomaten eine Eintrittskarte, die zum Besuch der Sauna berechtigt. Gelöste Eintrittskarten können nicht zurückgenommen werden, verlorene Eintrittskarten nicht erstattet werden.
- 3.3 Für verlorene oder beschädigte Schrankschlüssel, Transponder sowie Eintrittskarten ist Kostenersatz zu leisten.

- 3.4 Personen, die die Sauna ohne Eintrittsberechtigung betreten oder eine Eintrittskarte missbräuchlich verwenden haben einen erhöhten Eintrittspreis i. H. v. 50,00 Euro zu bezahlen. Darüber hinaus kann Strafantrag nach § 265aStGB gestellt werden.

4 Betriebs- und Öffnungszeiten

- 4.1 Die Betriebs- und Öffnungszeiten der Sauna werden von der Bäderverwaltung festgesetzt. Sie werden durch Aushang im Eingangsbereich des Bades sowie in der Regel auch öffentlich bekannt gemacht. Der Saunagast verpflichtet sich, die festgesetzten Zeiten nicht zu überschreiten.
- 4.2 Die Benutzung der Sauna kann zeitlich begrenzt werden. Die Begrenzung wird am Aushang im Eingangsbereich des Bades bekannt gegeben. Der Saunagast hat $\frac{1}{4}$ Stunde vor Betriebsschluss die Sauna zu verlassen.
- 4.3 Einlassschluss / Kassenschluss für die Sauna ist 1 Stunde vor Betriebsende.

5 Geld- und Wertsachen

- 5.1 Geld und Wertsachen können in den im Eingangsbereich des Bades befindlichen Schließfächern untergebracht werden. Nach Einwurf einer Münze lassen sich die Schließfächer abschließen, beim Aufschließen des Wertfaches wird die Münze wieder freigegeben.

6 Aufsicht

- 6.1 Das Aufsichtspersonal hat für die Einhaltung der Haus- und Saunaordnung sowie die Aufrechterhaltung des Betriebes, der Ruhe, Sicherheit und Ordnung zu sorgen. Den Anordnungen des Aufsichtspersonals ist uneingeschränkt Folge zu leisten. Der aufsichtsführende Sauna-/Badmitarbeiter übt gegenüber den Saunagästen das Hausrecht aus. Seine Anweisungen sind zu befolgen, auch wenn der Saunagast sich vorbehält, Beschwerde einzureichen.
- 6.2 Das Aufsichtspersonal ist befugt, Personen die
 - die Sicherheit, Ruhe und Ordnung gefährden
 - andere Saunagäste belästigen
 - trotz Ermahnungen gegen die Bestimmungen der Saunaordnung, der Hausordnung oder Anweisungen des Saunapersonals verstoßen aus der Sauna und dem Bad zu verweisen. Kommt der Gast der Aufforderung, die Sauna/das Bad zu verlassen, nicht nach, muss er mit einer Strafanzeige wegen Hausfriedensbruch rechnen.

6.3 Dem in Ziffer 2.1 aufgeführten Personenkreis kann der Zutritt zur Sauna zeitweise oder dauernd untersagt werden.

6.4 Im Fall der Verweisung aus der Sauna, der zeitweisen oder dauernden Untersagung des Zutritts zu den Bädern, wird das Entgelt für gelöste Eintrittskarten nicht erstattet.

7 Saunabnutzung

7.1 Die Saunaeinrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Jede Beschädigung oder Verunreinigung ist untersagt und verpflichtet zum Schadenersatz.

7.2 Unsere Saunabesucher werden gebeten, Verunreinigungen oder Beschädigungen dem Badpersonal mitzuteilen.

7.3 Die Benutzung der Saunakabinen hat „textilfrei“ zu erfolgen; d.h. Bekleidung ist dort nicht gestattet. Ausnahmen regelt der Betreiber.

8 Verhalten in der Sauna

8.1 Die Saunabesucher haben alles zu unterlassen, was der Aufrechterhaltung des Betriebes, der Sicherheit, Ruhe und Ordnung sowie den guten Sitten zuwiderläuft.

8.2 Nicht gestattet ist u. a.

- Lärmen, Singen, Pfeifen sowie der Betrieb von Rundfunk-, Fernseh- und Tonbandgeräten, Plattenspielern, Discman oder Musikinstrumenten
- Rauchen im gesamten Saunabereich
- Ausspucken auf den Boden, auf Wände, in Tauchbecken, in den Saunas
- Mitbringen von Glasflaschen oder anderen Gegenständen aus Glas/zerbrechlichem Material
- Wegwerfen von scharfkantigen Gegenständen
- Betreten der Nassbereiche mit Straßenschuhen
- Belegen von Liegen mittels Handtuch o. ä.

9 Kleiderschränke

9.1 Im Umkleidebereich stehen Kleiderschränke zur Verfügung.

9.2 Zum Verschließen der Kleiderschränke ist die Eintrittskarte in einen dafür vorgesehenen Platz an der Innenseite der Schranktüre einzuschieben, der Schrankschlüssel, lässt sich danach zum Verschließen betätigen oder herausziehen. Mit dem Armband ist der Schlüssel auf dem Transponder am Handgelenk zu tragen.

10 Vorreinigung

10.1 Jeder Saunabesucher ist verpflichtet, vor dem Beginn des Saunierens eine Körperreinigung vorzunehmen.

11 Verhalten in den Saunakabinen

11.1 Die Benutzung der Sauna ist nur mit einem ausreichend großen Hand- / Badetuch gestattet. Jede Verunreinigung der Bänke durch Schweiß ist zu vermeiden. Das Hand- / Badetuch ist beim Verlassen des Saunaraumes mitzunehmen.

11.2 Aufgrund der für den Saunaraum charakteristisch hohen Temperaturen ist bei der Benutzung der Sauna entsprechende Vorsicht geboten. Das Berühren des Ofens, der Thermostate, Thermometer und anderer Einrichtungen des Saunaraumes sowie Hantieren an diesen ist zu unterlassen.

11.3 Die ebenfalls als typisch anzusehenden aufsteigenden Bänke verlangen Vorsicht beim Besteigen und Verlassen der einzelnen Stufen. Geländer innerhalb des Saunaraumes gehören nicht zur üblichen Ausstattung. Sitzunterlagen aus Schaumgummi oder Kunststoff, Zeitungen und Druckschriften dürfen in Wasser- oder Saunaräume nicht mitgenommen werden.

11.4 Um die Saunawärme ohne nennenswerte Kreislaufbeschwerden wirken zu lassen wird empfohlen, jede körperliche Betätigung beim Saunieren zu vermeiden. Die Rücksicht auf andere Gäste, die in der Sauna Entspannung suchen, verlangt ruhiges Verhalten.

11.5 Wasseraufgüsse auf den Saunaofen werden grundsätzlich nur vom Saunapersonal durchgeführt. Durch Missachtung dieser Anweisung entstehende Schäden können die Stadtwerke nicht zur Haftung herangezogen werden.

11.6 Das Beimischen von selbst mitgebrachten Essenzen ist nicht erlaubt. Bei Missachtung des Verbotes haftet der Verursacher für den entstandenen Schaden.

11.7 Die Aufenthaltsdauer im Saunaraum richtet sich nach dem eigenen Begehren und Wohlbefinden. Zur Vermeidung gesundheitlicher Schäden wird abgeraten, nach der Uhr kontrollierte Zeitspannen in der Saunakabine auszuhalten.

12 Saunagarten

12.1 Es wird empfohlen, nach dem Saunieren den Saunagarten aufzusuchen.

13 Verhalten im Abkühl-/Kaltwasserbereich

- 13.1 Die Benutzung von Kneippschlauch oder Körperduschen sollte nach eigenem Wohlbefinden erfolgen. Die Anwendung unter scharfem Strahl auf den Körper gerichteten Kaltgusses (sog. Blitzguss) ist gefährlich und darf auf keinen Fall an anderen Saunagästen durchgeführt werden.
- 13.2 Vor Benutzung des Eintauchbeckens ist der Körper gründlich zu duschen. In das Eintauchbecken darf nicht eingesprungen werden.
- 13.3 Einreibemittel dürfen vor Benutzung des Eintauchbeckens nicht verwendet werden.
- 13.4 Die Benutzung der Fußwärmebecken, die regelmäßig nach den Kalkanwendungen durchgeführt werden können, dient nur der Erwärmung der Füße und für den Kreislauf.

14 Verhalten im Ruheraum

- 14.1 Im offenen Ruheraum ist leise Unterhaltung gestattet.
- 14.2 Im abgetrennten Ruheraum hat absolute Ruhe zu herrschen.

15 Nutzung der Schwimmhalle

- 15.1 Die Schwimmhalle kann, soweit Öffentlichkeitsbetrieb ist, mitbenutzt werden, ein Anspruch auf eine Schwimmbadmitbenutzung besteht jedoch nicht. Der Zugang erfolgt über die sich im Saunagarderobereich befindende Tür und das anschließende Drehkreuz in die Schwimmhalle, ebenso erfolgt der Rückgang in den Saunabereich. Mittels des Transponder-Armbandes, das gleichzeitig Schlüssel für den Garderobenschrank ist, wird das Drehkreuz für den Zugang in die Schwimmhalle als auch wieder für den Zugang in den Saunabereich freigegeben.

16 Sonstige Benutzungsvorschriften

- 16.1 Das Betätigen von Fenstern, Lüftungseinrichtungen, Ventilatoren und sonstigen technischen Anlagen erfolgt ausschließlich durch das Sauna-/Badpersonal. Jedes Hantieren an Einrichtungen der Sauna, die nicht für die unmittelbare Benutzung durch den Saunabesitzer vorgesehen sind, ist untersagt. Für Schäden, die durch unbefugtes Betätigen entstehen, haftet der Verursacher. Eine Anzeige wegen Sachbeschädigung bleibt vorbehalten.

17 Sicherheit

- 17.1 In jedem Sauna- bzw. Dampfbadraum befindet sich ein Alarmknopf, mit dem das Aufsichts- oder Reinigungspersonal gerufen werden kann.

18 Fundgegenstände

- 18.1 Fundgegenstände, die im Bereich der Sauna gefunden werden, sind beim Sauna-/Badpersonal abzugeben. Für Fundsachen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

19 Betriebshaftung

- 19.1 Die Saunagäste benutzen die Saunaaanlage einschließlich aller Einrichtungen auf eigene Gefahr, unbeschadet der Verpflichtung des Betreibers, die Sauna und ihre Einrichtungen in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Für höhere Gewalt sowie für Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt nicht sofort erkennbar werden, haftet der Betreiber nicht.
- 19.2 Der Betreiber oder seine Erfüllungsgehilfen haften auf Schadenersatz für schuldhaftige Pflichtverstöße
- bei der Verletzung von wesentlichen vertraglichen Pflichten bis zur Höhe des vorhersehbaren Schadens
 - bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit
- Darüber hinaus gehende Schadenersatzansprüche sind unabhängig von der Art der Pflichtverletzung ausgeschlossen, sofern nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten vorliegt.
- 19.2 Für zerstörte, beschädigte oder abhandengekommene Gegenstände in der Saunaaanlage haften die Stadtwerke Tübingen nicht. Dies gilt auch für Sachen, die in Kleiderablagen oder Schließfächern abgelegt sind.

Gültig ab 01.02.2006